

gebäude ein charakteristisches, unter Umständen sogar monumentales Gepräge verleihen kann.

24.
Lage des
Empfangs-
gebäudes.

Faßt man das in Art. 7 (S. 5) über die verschiedenen Arten und Benennungen von Bahnhöfen Gesagte zusammen und zieht man daraus dasjenige, was die Lage des Empfangsgebäudes zu den Gleisen und zur Stadt betrifft, so kommt man zu nachstehenden Ergebnissen.

1) Die, sozusagen, naturgemäßeste Lage des Empfangsgebäudes ist es, wenn es an der der Stadt zugewendeten Seite der beiden Hauptgleise errichtet ist. Tatsächlich finden wir diese Anordnung schon bei den ältesten Bahnhofsanlagen durchgeführt, und so entstanden die auf S. 7 vorgewährten Durchgangsstationen.

Auch auf vielen End- oder Ortstationen, selbst auf einzelnen Kopfstationen ist das Empfangsgebäude in solcher Weise gestellt.

Fig. 12.



Empfangsgebäude des neuen Bahnhofes der schweizerischen Bundesbahnen zu Basel.

Früher legte man das Empfangsgebäude in der Regel in die Mitte der Bahnhofsanlage. Gegenwärtig setzt man es mehr an das eine Ende, wodurch man gegen das andere Ende hin Raum für die Güterverkehrsanlagen gewinnt; auch ist die Übersicht eine bessere.

Nicht immer ist es möglich, das Empfangsgebäude an der der Stadt zugewendeten Seite der beiden Hauptgleise zu errichten. In einem solchen Falle ordnet man es an der entgegengesetzten Gleisseite an, jedoch so, daß einer späteren Gleisvermehrung nichts im Wege steht.

2) Bisweilen fehlt es bei Durchgangsstationen an Platz, um das Empfangsgebäude an der einen oder anderen Seite der Gleise anordnen zu können; alsdann setzt man es brückenartig quer über die Gleise.

3) Auf den sog. Kopfstationen (siehe Art. 14, S. 7) steht das Empfangsgebäude entweder quer vor sämtlichen Gleisen oder doch vor einem größeren Teile der Gleise. Seine Grundform hängt hauptsächlich davon ab, ob der Kopfbahnhof gleichzeitig Durchgangsstation ist oder nicht.

Kopfstationen gestatten infolge der Lage des Empfangsgebäudes zu den Gleisen, daß man mit ihnen bis tief in das Herz der Stadt eindringen kann und daß bei sachgemäßer Ausbildung